

## **Zu Tagesordnungspunkt 8**

Bericht des Vorstands

der S&T System Integration & Technology Distribution AG

gem. §§ 65 Abs 1b iVm 170 Abs 2 und 153 Abs 4 AktG:

Der Vorstand der S&T System Integration & Technology Distribution AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift in 1110 Wien, Geißelbergstraße 17-19, FN 47292y, HG Wien, erstattet den nachstehenden Bericht im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gem. § 65 Abs. 1 Zif. 8 sowie zur Ermächtigung zur Wiederveräußerung in anderer Art als über die Börse unter Ausschluss der Kaufgelegenheit für Aktionäre wie folgt:

In der 16. ordentlichen Hauptversammlung der S&T System Integration & Technology Distribution AG vom 2. Mai 2007 wurde der Vorstand zum Erwerb eigener Aktien gem. § 65 Abs. 1 Z 4 und Z 8 AktG im gesetzlichen Ausmaß zu einem niedrigsten Gegenwert von Euro 1,-- und zu einem höchsten Gegenwert von Euro 150,-- bei einer Geltungsdauer der Erwerbsermächtigung bis 1. 11.2008 ermächtigt. Ferner wurde der Vorstand ermächtigt, ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Wiederveräußerung der erworbenen eigenen Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen. Der Vorstand hat von dem oben erwähnten Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb eigener Aktien zwei Mal Gebrauch gemacht. Mit Beschluss vom 7. Mai 2007 beschloss der Vorstand den Rückkauf eigener Aktien für die allfällige Bedienung des Aktienoptionsprogramms für Arbeitnehmer und Führungskräfte der S&T. Das Rückkaufprogramm wurde am 19. Mai 2007 veröffentlicht

([www.snt-world.com/Investoren/Publikationen&Conference Calls/Aktienrueckkaufprogramme](http://www.snt-world.com/Investoren/Publikationen&ConferenceCalls/Aktienrueckkaufprogramme)). Mit Beschluss vom 4. Januar hat der Vorstand das Rückkaufprogramm zum Zweck der Verwendung im Zuge eines möglichen Erwerbs von Beteiligungen beschlossen. Das Rückkaufprogramm wurde am 8. Januar 2008 veröffentlicht ([www.snt-world.com/Investoren/Publikationen&Conference Calls/Aktienrueckkaufprogramme](http://www.snt-world.com/Investoren/Publikationen&ConferenceCalls/Aktienrueckkaufprogramme)).

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 7.170.034 und ist in 3.585.017 auf Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die im Rahmen der Rückkaufprogramme durchgeführten Transaktionen sind im Internet auf der Internetseite der S&T System Integration & Technology Distribution AG unter [www.snt-world.com/Investoren/Hauptversammlung](http://www.snt-world.com/Investoren/Hauptversammlung) veröffentlicht, ebenso die unter Berücksichtigung der eigenen Aktien bestehende Anzahl an Stimmrechten.

Neben der aufgrund des Gesetzes bestehenden Möglichkeit, eigene Aktien über die Börse zu veräußern, soll dem Vorstand die Ermächtigung zur außerbörslichen Veräußerung eigener Aktien erteilt werden, die mit einem Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit verbunden ist.

Die Möglichkeit einer Veräußerung eigener Aktien über eine andere Art als über die Börse ist für die Gesellschaft vor allem im Zusammenhang mit ihrer Wachstumsstrategie und damit mit dem Eingehen strategischer Beteiligungen von mehrfachem Interesse. Bei Akquisitionen zeigt sich nach Erfahrung des Vorstands häufig die Möglichkeit Teile des Kaufpreises durch Aktien der Gesellschaft zu bezahlen. Damit könnte auch eine gegenseitige Verflechtung mit einem strategischen Partner geschaffen werden.

Je nach Größe einer derartigen Transaktion und den aktuellen Marktverhältnisse bzw. Liquiditätssituation der Gesellschaft kann es zum Beispiel auch für die Gesellschaft vorteilhafter sein, die für eine solche Transaktion erforderlichen Aktien im Rahmen eines Rückkaufes anzuschaffen, als alternativ hierzu eine Kapitalerhöhung (gegen Sacheinlage) durchzuführen. Eine Verdünnung der bestehenden Aktionärsbasis kann durch eine Kombination dieser beiden Transaktionen vermieden werden.

Neben der Verwendung eigener Aktien zum Erwerb von Beteiligungen ermöglicht die außerbörsliche Verwertung auch die relativ kurzfristige Abgabe eines größeren Aktienpakets, ohne den Börsenkurs zu belasten. Auch die Möglichkeit der Schaffung von Liquidität für die Gesellschaft ist vor allem im Zusammenhang mit dem Eingehen von Beteiligungen von Interesse.

Die außerbörsliche Veräußerung eigener Aktien bedarf gem. § 65 Abs. 1b iVm § 171 Abs. 1 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrates, der auch die Bedingungen der Veräußerung und damit vor allem den Veräußerungspreis zu genehmigen hat. Der Veräußerungspreis muss sich am Wert der Gesellschaft orientieren, für den der Börsenkurs ein Indikator ist. Damit ist für die Gesellschaft und deren bestehende Aktionäre sichergestellt, dass der Gesellschaft eine dem Wert der eigenen Aktien entsprechende Gegenleistung erhält. Der Vorstand verweist diesbezüglich auf § 171 Abs. 1 AktG, wonach spätestens zwei Wochen vor der Fassung des Genehmigungsbeschlusses durch den Aufsichtsrat neuerlich ein Bericht des Vorstands zu veröffentlichen ist.

Wien, im April 2008

Der Vorstand